§ 036b UrhG

- (1) Wer in einem <u>Vertrag</u> mit einem Urheber eine Bestimmung <u>verwendet</u>, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn und soweit er
 - 1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder
 - 2. Mitglied einer <u>Vereinigung</u> von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen <u>Vereinigungen</u> von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren sind § <u>8c Abs. 1 UWG</u>, § <u>8c Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 UWG</u> und § <u>12 Abs. 1 UWG</u>, § <u>12 Abs. 3 und 4 UWG</u> sowie § <u>13 Abs. 1 UWG</u> (des Gesetzes gegen den unlauteren <u>Wettbewerb</u>) entsprechend anzuwenden; soweit die <u>Abmahnung</u> berechtigt ist, kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § <u>103 UrhG</u>.